



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation [2012/077](#) von Landrat Stephan Nigg vom 8. März 2012, betreffend: Realisierung Wildtierbrücke über die A2

Datum: 8. Mai 2012

Nummer: 2012-077

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012/077

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2012/077](#) von Landrat Stephan Nigg vom

8. März 2012, betreffend: Realisierung Wildtierbrücke über die A2

vom 8. Mai 2012

Am 8. März 2012 reichte Landrat Stephan Nigg - glp - die Interpellation 2012/077 betreffend "Realisierung Wildtierbrücke über die A2" mit folgendem Wortlaut ein:

Regierungsrat- und Gerichtsentscheid gegen Vorhaben Reitplatz in Tenniken

Im Zusammenhang mit der A2-Sanierung von Augst bis Bölchen soll ab 2014 in Tenniken eine Grünbrücke (Wildtierkorridor wieder herstellen) entstehen. Der kantonale Richtplan macht dafür aber keine verbindlichen Aussagen und lässt Vieles offen. Für die Grünbrücke werden mit Kosten von ca. 6 Mio. CHF gerechnet, wobei der Kanton BL ca. 2.5 Mio. tragen müsste. Der Reitklub Sis-sach will am Rande des mutmasslichen Wildtierkorridors einen Reitplatz erstellen. Die Gemeinde Tenniken beschloss eine entsprechende kommunale Richtplanmutation. Der Regierungsrat (RR) lehnt ohne hinreichende Begründung eine Plangenehmigung wegen einer evtl. Grünbrücke ab und das Kantonsgericht stützte den Entscheid u.a. mit der Begründung des RR, dass es hier wohl um ein für die Realisierung konkretes Projekt gehe.

Die Gemeinde erhielt bis heute noch kein entsprechendes Ausführungsprojekt vom ASTRA (NSNW) zur Kenntnisnahme.

Wir / Ich bitte(n) den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie konkret ist das Projekt für eine Wildtierpassage A2 in Tenniken für den Regierungsrat aufgestellt? Zu welchem Zeitpunkt ist mit der Realisierung der Wildtierpassage zu rechnen?*
- 2. Wir möchten vom Regierungsrat über die Kosten dieser Massnahme Auskunft erhalten. d.h. wie gross ist der Kostenanteil des Kantons BL an der Wildtierpassage und mit welchen Kosten sind für die entsprechenden Aufwertungsmassnahmen im Wildtierkorridor zu rechnen.*
- 3. Lehnt der Regierungsrat einen einfachen Ersatzreitplatz gemäss kommunalen Richtplan im Wildtierraum immer noch ab, obwohl eine Nichtverträglichkeit mit der Wildtierpassage nicht nachgewiesen wird und der Bau einer Wildtierpassage bis 2015 aus Kostengründen (Finanzlage BL) evtl. unklar ist?*
- 4. Ist der RR auch nicht der Meinung, dass hier eine Lösung möglich ist, wo Ökologie und Freizeit und Erholung im selben Raum stattfinden können?*

I. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2008 ist die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Kraft. Seit diesem Datum ist der Bund allein für Bau, Betrieb und Unterhalt des Nationalstrassennetzes zuständig und finanziert es vollumfänglich mit Bundesmitteln.

Aufgrund des NFA ist die Realisierung einer Wildtierbrücke über die A2 Sache des Bundesamts für Strassen (ASTRA). Das Tiefbauamt Basel-Landschaft (TBA) hat keine aktuelleren Kenntnisse über das Projekt. Deshalb wurde für die Beantwortung zusätzlich das ASTRA zum Mitbericht eingeladen.

II. Antworten des Regierungsrates zu den einzelnen Fragen

Frage 1: Wie konkret ist das Projekt für eine Wildtierpassage A2 in Tenniken für den Regierungsrat aufgestellt? Zu welchem Zeitpunkt ist mit der Realisierung der Wildtierpassage zu rechnen?

Beim Wildtierkorridor BL11 handelt es sich um einen Korridor von überregionaler Bedeutung, welcher im Sanierungsprogramm des UVEK/ASTRA als "zu sanierender Wildtierkorridor" aufgeführt ist. Mit Hilfe einer Wildtierpassage über die Verkehrsträger soll die Vernetzungssituation verbessert werden, damit zwischen den Wildtierpopulationen wieder ein regelmässiger Austausch möglich wird (wird derzeit aufgrund von Nationalstrasse und Kantonsstrasse verhindert). 2006 wurden in einem noch durch den Kanton beauftragten Variantenvergleich acht Lösungsvorschläge erarbeitet und miteinander verglichen ("Variantenvergleich zur Sanierung des Wildtierkorridors BL11 "Tenniken" im Kanton Basel-Landschaft", PiU GmbH, 26.10.2006). Mit dem Volksentscheid zur Umsetzung des NFA ging die Verantwortung für Bau, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen per 01.01.2008 an den Bund (ASTRA) über. Die Sanierung des Wildtierkorridors BL11 wurde in das Erhaltungsprojekt "EP Sissach-Eptingen" integriert. In einer ersten Planungsstufe wurde das Erhaltungskonzept "EP Sissach-Eptingen" erarbeitet, welches zurzeit ASTRA-intern fachtechnisch geprüft und genehmigt wird (Genehmigung liegt voraussichtlich Mitte 2012 vor). Ab 2013 wird die nächste Projektphase Massnahmenkonzept/Ausführungsprojekt in Angriff genommen. In diesem Zusammenhang wird auch das Auflageprojekt der Wildtierüberführung erarbeitet. Zeitpunkt Auflage: voraussichtlich 2. Quartal 2014.

Die Bauarbeiten zum Erhaltungsabschnitt "EP Sissach-Eptingen" beginnen voraussichtlich frühestens 2016 und dauern nach heutigem Wissensstand rund 2 Jahre. Die Realisierung der Wildtierbrücke erfolgt ebenfalls in diesem Zeitfenster. Der Realisierungszeitpunkt aller Massnahmen des EP Sissach-Eptingen erfolgt vorbehältlich der Verfügbarkeit und Genehmigung der Kredite sowie der Beschaffungsreife des Projekts.

Frage 2: Wir möchten vom Regierungsrat über die Kosten dieser Massnahme Auskunft erhalten. d.h. wie gross ist der Kostenanteil des Kantons BL an der Wildtierpassage und mit welchen Kosten sind für die entsprechenden Aufwertungsmassnahmen im Wildtierkorridor zu rechnen.

Die Kosten für die Wildtierüberführung werden auf insgesamt rund CHF 10 Mio. (+/- 30%) geschätzt. Ein eigentlicher Kostenvoranschlag wird im Rahmen der nächsten Projektphase erarbeitet.

Der Kostenanteil des Kantons für die Bauwerksteile, welche die Kantonsstrasse überspannen resp. betreffen, ist ebenfalls im Rahmen der folgenden Projektphase festzulegen.

Frage 3: Lehnt der Regierungsrat einen einfachen Ersatzreitplatz gemäss kommunalen Richtplan im Wildtierraum immer noch ab. obwohl eine Nichtverträglichkeit mit der Wildtierpassage nicht nachgewiesen wird und der Bau einer Wildtierpassage bis 2015 aus Kostengründen (Finanzlage BL) evtl. unklar ist?

Das Areal befindet sich in der Landwirtschaftszone. Das für die Reitanlage seinerzeit in der Planung der Gemeinde vorgesehene Areal liegt zudem gemäss Kantonalem Richtplan in einem Vorranggebiet Landschaft, das vor Überbauungen grundsätzlich freizuhalten ist. Der Wildtierkorridor wäre durch die vorgesehene Anlage am vorgesehenen Ort massiv beeinträchtigt worden, und eine genügende Erschliessung ohne "Zerschneidung" des Wildtierkorridors war nicht gegeben. Das Kantonsgericht hat dem Regierungsrat attestiert, seine Nichtgenehmigung "eingehend und differenziert begründet und dargestellt" zu haben (Erw. 7.5 des Kantonsgerichtsurteils vom 20.10.2010 i.S. Tenniken). Die Nichtverträglichkeit der vorgesehenen Anlage (grosse Reithalle, Clublokal, Allwetterplatz mit 6 Beleuchtungsmasten etc.) mit dem Wildtierkorridor war somit genügend nachgewiesen. Eine solche Anlage am fraglichen Standort ist auch heute bezüglich Genehmigung bzw. Bewilligung nicht anders zu beurteilen.

Frage 4: Ist der RR auch nicht der Meinung, dass hier eine Lösung möglich ist. wo Ökologie und Freizeit und Erholung im selben Raum stattfinden können?

Der Regierungsrat kann die vorgeschlagene Lösung aufgrund der Ausführungen zur Frage 3 nicht unterstützen.

Ausserdem bezieht sich der Regierungsrat auf die Zweckartikel der Jagdgesetzgebung. In Art. 1a des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG, SR-Nummer 922.0) ist der Erhalt der Artenvielfalt und Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel geregelt. Die kantonale Jagdgesetzgebung ergänzt die bundesrechtliche Jagdgesetzgebung im § 1 Zweck und Ziele a. und i. Gemäss dem Zweckartikel (§ 1 a. i.) des kantonalen Jagdgesetzes sollen die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden Säugetiere und Vögel im Kanton erhalten und gefördert werden. Des Weiteren ist auf die Ausübung von Freizeitaktivitäten insoweit Einfluss zu nehmen, als die Bedürfnisse der Wildtiere berücksichtigt werden.

Die freie Beweglichkeit von Wildtieren in ihren angestammten Lebensräumen und zwischen räumlich voneinander getrennten Populationen ist ein fundamentales Merkmal tierischen Lebens und entscheidend für das Überleben sowie die Ausbreitung von Tierpopulationen. Die intensive Erschliessung und Nutzung der Landschaft durch den Menschen hat die freie Beweglichkeit massiv eingeschränkt.

Der Wildtierkorridor in Tenniken ist von überregionaler Bedeutung. Der Korridor ist ein wichtiges Bindeglied für die Ost-West-Vernetzung zwischen den Frenkentalern und dem Raum Olten. Der Wildtierkorridor soll die Vernetzung unter den Zielwildtierarten Reh, Hirsch, Wildschwein und Luchs fördern. Ein besonderes Augenmerk gilt auch der Wildkatze, die im westlichen Teil des Kantons Basel-Landschaft vorkommt und sich so weiter nach Süden und Osten ausdehnen kann.

Der geplante Reitplatzstandort mit seinem Betrieb und der möglichen Erschliessung wirkt sich negativ auf die Nutzung des Wildtierkorridors durch Wildtiere aus: Seine vorgesehene Funktion, nämlich als Wildtierkorridor zu wirken, wird in Frage gestellt. Um die Effizienz von Wildtierpassagen zu

sichern und zu verbessern, muss die ökologische Vernetzung grossräumig mit entsprechenden Massnahmen gewährleistet werden, damit der Störungsdruck im Bereich des Wildtierkorridors minimal gehalten werden kann.

Liestal, 8. Mai 2012

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Zwick

der Landschreiber:

Achermann